



Benutzungsordnung für das Alte Zeughaus

Besitz

Das Alte Zeughaus ist Eigentum der Einwohnergemeinde Herisau.

Benutzungsprioritäten

Das Alte Zeughaus kann für die Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen benutzt werden. Kulturelle Veranstaltungen haben Vorrang.

Benutzungsbewilligung

Die Erteilung der Nutzungsbewilligung erfolgt durch den Abschluss eines Vertrages. Die bewilligte Nutzung umfasst die sachgemässe Beanspruchung der Räumlichkeiten (die beiden Anbauten stehen nicht zur Verfügung), des Mobiliars und der besonderen Einrichtungen. Konzerte sind wegen Lärmimmissionen bis zu einer schalltechnischen Sanierung des Gebäudes nicht möglich. Die Benutzung des Vorplatzes ist in der Vermietung nicht eingeschlossen.

Gebühren

Die für die Benutzung erhobenen Entschädigungen richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

Dauer der Veranstaltungen

Für die Veranstalter sind die vom Amt für Volkswirtschaft festgelegten Betriebszeiten verbindlich.

Weitere Bewilligungen

Notwendige Bewilligungen wie Aufführungsrechte für Theater, Musik usw. sind Sache des Veranstalters.

Saal- und Bühnenmeister Walter Diem

Der Saal- und Bühnenmeister sorgt für einen geordneten Ablauf der Veranstaltungen. Seine Anordnungen sind verbindlich.

Übergabe

Der Veranstalter hat in jedem Fall spätestens zwei Wochen vor dem Anlass mit dem Saal- und Bühnenmeister Walter Diem, Telefon 079 630 94 37 Kontakt aufzunehmen und den Übergabetermin abzusprechen. Material ist ebenfalls frühzeitig zu bestellen.

Lärm / Nachtruhe

Die Fenster und Türen nach Aussen sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Nachtruhestörungen möglichst unterbleiben.

Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung ist Sache des Veranstalters.

Rauchverbot

Im Alten Zeughaus herrscht absolutes Rauchverbot.

Notausgänge

Die Notausgänge und deren Bezeichnungen sind freizuhalten und dürfen nicht verdeckt oder verstellt werden.

Ordnungsdienst

Je nach Art der Veranstaltung kann der Veranstalter verpflichtet werden, auf seine Kosten einen Ordnungsdienst zu stellen.

Dekorationen

Dekorationen, Plakate etc. dürfen nur im Einvernehmen mit dem Saal- und Bühnenmeister angebracht werden. Alle Dekorationen müssen nach der Veranstaltung entfernt werden. Die Verwendung von feuergefährlichem Dekorationsmaterial ist nicht gestattet. Die Dekoration ist durch die Feuerpolizei abzunehmen.

Garderobe

Die Bedienung der Garderobe ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

nach der Veranstaltung / Abnahme

Unmittelbar nach dem Anlass ist der Veranstalter dafür besorgt, dass alle Fenster und Türen geschlossen und die Lichter gelöscht werden.

Der Abnahmetermin ist mit dem Saal- und Bühnenmeister abzusprechen. Er erstellt für die Rücknahme der Räumlichkeiten und des Mobiliars ein Protokoll. Allfällige Beschädigungen sind aufzulisten. Das Protokoll ist vom Veranstalter zu unterzeichnen.

Reparaturen von Schäden, welche die Mieter an Gebäude, Räumlichkeiten sowie Einrichtungen verursachen, werden nach Aufwand verrechnet. Fehlende und defekte Plomben an Feuerlöschgeräten werden je mit Fr. 100.00 für die Überprüfung der Einsatztauglichkeit berechnet. Signaltafeln etc. sind abzuräumen und zu versorgen. Löcher in Wänden von Nägeln, Schrauben etc. sind mit Füller fachgerecht zu verschliessen.

Reinigung/Abfall

Die Reinigung sämtlicher benutzter Räume und des Mobiliars obliegt dem Veranstalter. Er hat nach Schluss der Veranstaltung alle benutzten Räume und das Mobiliar vollständig geräumt und gereinigt dem Saal- und Bühnenmeister zu übergeben. Spezielles Augenmerk ist der Reinigung der WC-Anlagen zu schenken. Ebenso muss die Umgebung vom Abfall befreit werden. Erfolgt die Räumung und Reinigung ungenügend, unvollständig oder nicht zu dem mit dem Saal- und Bühnenmeister vereinbarten Zeitpunkt, so wird diese zu Lasten des Veranstalters veranlasst. Der Kehrriech ist in gebührenpflichtigen Abfallsäcken zu entsorgen.

Haftung des Veranstalters

Festgestellte Schäden an Räumlichkeiten, Mobiliar, technischen, elektrischen und sanitären Installationen müssen protokolliert, beidseitig unterzeichnet und der Betriebsleitung gemeldet werden. Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle durch ihn oder durch an der Veranstaltung teilnehmende Personen verursachten Schäden an den benutzten Räumen und dem Mobiliar. Über festgestellte Schäden ist zuhanden der Betriebsleitung ein vom Veranstalter mitunterzeichnetes Protokoll aufzunehmen. Bei einer Benutzung durch Drittpersonen ist der unter Vertrag stehende Veranstalter für die Beachtung der Verordnung und die ordnungsgemässe Behandlung der Räume und Einrichtungen verantwortlich.

Die Versicherung von Ausstellungsgut und veranstaltungseigenem Inventar gegen Feuer, Diebstahl etc. ist Sache des Veranstalters. Für fehlendes, beschädigtes oder vernichtetes Eigentum des Veranstalters haftet die Gemeinde nicht.

Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde als Eigentümerin der Gebäude haftet nur für Schäden, welche von fehlerhaften Anlagen, fehlerhafter Herstellung oder von mangelhaftem Unterhalt verursacht wurden. Sie lehnt jede Haftung ab, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen gegenüber den Veranstaltern selbst, den Benutzern oder Dritten entsteht. Es ist Sache des Veranstalters, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

Besonderes

Veranstalter, die ihre Pflichten nicht erfüllen, können für weitere Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Für Veranstaltungen von besonderer Art können spezielle Vorschriften erlassen werden.